

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 9 09. Mai 2007

## Schwerpunkte

**Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock**  
**Ist die steuerliche Relevanz von Daten doch Zündstoff in der elektronischen Betriebsprüfung?** S. 156

**BFH:**  
**ESTG / EStDV / BewG / FGO / BBergG**  
**Zuführung eines im Privatvermögen entdeckten Kiesvorkommens zum Betriebsvermögen – Bindungswirkung im zweiten Rechtsgang** S. R-392

**Glücksfall**  
**Faber ...** S. 155

## ZSteu-Beiträge

**PD Dr. Leonhard Knoll**  
**Der „feste“ Ausgleich nach § 304 AktG: Abseits von Verfassungsrecht und Finanzmathematik** S. 166

**Dr. Carsten Steinhauer**  
**Zur Rückforderung europarechtswidriger Dividendensteuer in Italien** S. 170

## ZSteu-Brisant

**Pendlerpauschale: Kampf der Pendler!** S. 173

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

**BMF: EStG**  
**Geldleistungen für Kinder in Kindertages- und Vollzeitpflege** S. 175

**BMF: EStG**  
**Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben bei beschränkt Steuerpflichtigen** S. 176

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH:EStG / UAG**  
**Einkünftequalifikation bei einer Umweltauditorin - Freiberuflichkeit** S. R-375

**BFH: AO / ErbStG**  
**Schenkungsteuer bei Zuwendungen an Sportvereine** S. R-382

**BFH: EStG / GG / FGO**  
**Doppelte Haushaltsführung bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften** S. R-389

**BFH: ZollVG / AO**  
**Benutzung des „grünen Ausgangs“ beim Mitführen abgabenpflichtiger Waren als leichtfertige Steuerhinterziehung** S. R-404

**BFH: Die neu anhängigen Verfahren** S. R-405

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Rechtsanwalt Dr. Carsten Steinhauer, LL.M., Rom\*

## Zur Rückforderung europarechtswidriger Dividendensteuer in Italien

Italienische Aktiengesellschaften schütten dieses Jahr auch wieder – wie schon in den vergangenen drei Jahren – mit die höchsten Dividenden in Europa aus.

Nach geltendem italienischem Steuerrecht und unter Anwendung des deutsch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens werden an deutsche Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden mit einer Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent belastet. Dividendenzahlungen an italienische Gesellschaften werden dagegen nicht besteuert.



Dr. Carsten Steinhauer

Diese Differenz gilt es nun zurückzufordern. Nachdem der Europäische Gerichtshof nämlich in der Denkavit-Entscheidung vom 14. Dezember 2006 einen wichtigen Präzedenzfall zur Besteuerung von outbound-Dividenden entschieden hat und die europäische Kommission im Januar 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet hat, können kaum mehr Zweifel daran bestehen, dass die in Italien praktizierte diskriminierende Besteuerung von Dividenden, die an nicht-italienische Gesellschaften ausgeschüttet werden, europarechtswidrig ist.

Deutsche Unternehmen und Investmentfonds, die Minderheitsbeteiligungen an italienischen Gesellschaften halten oder in den vergangenen Jahren gehalten haben, sind daher gut beraten, Anträge auf Rückerstattung der Dividendensteuer zu stellen.

### Besteuerung von Dividenden in Italien

Bei der Besteuerung von Dividenden, die italienische Gesellschaften an ihre als Kapitalgesellschaften verfassten Anteilseigner aus-

schütten, unterscheidet das italienische Steuerrecht danach, ob diese ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Italien haben, der die Beteiligung an der italienischen Gesellschaft zuzurechnen ist.

Hält eine Gesellschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Italien die Beteiligung an der italienischen Gesellschaft, so unterliegt die Dividendenzahlung keiner Besteuerung. Gemäß Art. 89, Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (*testo unico delle imposte sui redditi*), tragen Einkünfte aus Kapitalerträgen zu 95% nicht zur Bildung der Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftsteuer

bei. Dem geringen Abzug auf die übrigen 5% des Dividendenbetrags steht eine vollständige Absetzbarkeit der Verwaltungskosten für die Beteiligung gegenüber, so dass im Ergebnis die von gebietsansässigen Kapitalgesellschaften<sup>1</sup> empfangene Dividenden vollständig von einer Besteuerung befreit sind. Damit wird eine doppelte Besteuerung vermieden, die sonst auf den Dividenden lasten würde, nämlich zunächst durch Besteuerung der von der Gesellschaft erzielten Erträge und sodann durch Dividenden<sup>2</sup>.

Im Gegensatz dazu unterliegen die an gebietsfremde Gesellschaften ausgezahlten Dividenden, sofern sie nicht in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter Richtlinie fallen<sup>3</sup>, gemäß Art. 27, Abs. 3 des Dekrets des Staatspräsidenten Nr. 600 von 1973 einer Quellensteuer in Höhe des Regelsatzes von 27%. Je nach Sitzstaat der empfangenden Gesellschaft und Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens kann sich die Höhe des Steuersatzes verringern, im Verhältnis zu deutschen Aktionärgesellschaften ist grundsätzlich ein reduzierter Steuersatz von 15% anwendbar<sup>4</sup>.

Anders als bei gebietsansässigen Kapitalgesellschaften sieht das italienische Steuerrecht mit hin kein Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Dividenden vor.

### Europarechtswidrigkeit der italienischen Dividendenbesteuerung

Die ungleiche steuerliche Behandlung von in Italien ansässigen und gebietsfremden Aktionärgesellschaften ist mit dem in Art. 56 des EG Vertrags niedergelegten Prinzip der Kapitalverkehrsfreiheit unvereinbar.

Artikel 56 des EG Vertrags legt den Grundsatz fest, nach dem der Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft nicht behindert werden darf, bzw. nach dem Kapital frei zirkulieren soll. Wörtlich bestimmt sein Abs. 1: „Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.“

Zweck der Kapitalverkehrsfreiheit ist die Sicherung der Investitionsfinanzierung im Gemeinschaftsgebiet. Vom Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit sind alle auf Geld oder Sachkapital bezogenen Transaktionen umfasst, die nicht indirekt durch den Waren- und Dienstleistungsverkehr bedingt sind. Wie der EuGH bereits in der Verkooijen-Entscheidung<sup>5</sup> bestätigt hat, schützt die Kapitalverkehrsfreiheit damit auch die Beteiligung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen, der Anteile an einer Gesellschaft hält, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, und somit den grenzüberschreitenden Bezug von Dividenden. Ist die Kapitalbeteiligung jedoch so erheblich, dass sie eine sichere Einflussnahme auf die Entscheidungen der Gesellschaft und die Steuerung ihrer Geschäftstätigkeit ermöglicht, ist anstelle der Kapitalverkehrsfreiheit der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit gemäss Artikel 43 des EG Vertrags einschlägig<sup>6</sup>.

Als Grundfreiheit des EG Vertrags darf die Kapitalverkehrsfreiheit – und dementsprechend auch der freie Bezug von Dividenden – innerhalb der Europäischen Union nur dann durch nationale Bestimmungen eingeschränkt werden, wenn dies aus den in Artikel 58 Abs. 1 des EG Vertrags niedergelegten oder aus zwingenden Gründen öffentlichen Interesses gerecht-

\* Der Autor ist Partner der Kanzlei McDermott Will & Emery in Rom.

1 Oder gebietsansässige Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften.

2 Im Besteuerungszeitraum vor 2003 galt dagegen das sog. „Anrechnungsverfahren“, nach dem der Dividendenempfänger in den Genuss einer Steuergutschrift in Höhe der von der ausschüttenden Gesellschaft abgeführten Körperschaftsteuer kam. Im Ergebnis kam es also auch hier zu einer vollständigen Freistellung der Dividenden von der Besteuerung.

3 In Italien umgesetzt durch Art. 27-bis des D.P.R. Nr. 600/1973.

4 Gem. Art. 10 Abs. 3 des Doppelbesteuerungsabkommens reduziert sich der Regelsatz auf 10% bei Beteiligungen der deutschen Gesellschaft von mindestens 25% am Kapital der italienischen Gesellschaft.

5 Rechtssache C-35/98, Randnrn. 28 - 30.

6 Vgl. Zum Verhältnis zwischen Kapitalverkehrsfreiheit und Niederlassungsfreiheit: EuGH-Urteil im Fall *Test Claimants in the FII Group Litigation*, Rechtssache C-446/04, Randnrn. 80, 81, sowie Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed im Fall *Kerckhaert*, Rechtssache C-513/04, Randnrn. 14 und 15.

fertigt. Art. 58, Abs.1 des EG Vertrags bestimmt: „...Artikel 56 berührt nicht das Recht der Mitgliedsstaaten, [...] die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln...“. Absatz 3 desselben Artikels 58 schränkt jedoch ein, dass diese Maßnahmen „...weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 56 darstellen...“ dürfen.

Folglich ist eine unterschiedliche Behandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Abgabepflichtiger als EG-vertragswidrige Diskriminierung zu qualifizieren, wenn keine objektiven Unterschiede bestehen, die eine solch unterschiedliche Behandlung rechtfertigen<sup>7</sup>.

Im Fall des Art. 27, Abs. 3 des Dekrets des Staatspräsidenten Nr. 600 von 1973, der eine unterschiedliche Dividendenbesteuerung in Abhängigkeit von der Gebietsansässigkeit der empfangenden Gesellschaft vorsieht, ist ein rechtfertigender objektiver Grund für die Ungleichbehandlung nicht erkennbar. Aktionärs-gesellschaften mit Sitz oder fester Betriebsstätte in Italien befinden sich hinsichtlich des Bezugs von Dividenden italienischer Gesellschaften in derselben Lage wie Aktionärs-gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben und nicht über ein feste Betriebsstätte in Italien verfügen. Der einzige objektive Unterschied zwischen beiden besteht in der geographischen Lage ihres Sitzes oder ihrer Betriebsstätte, wodurch sich jedoch die unterschiedliche steuerliche Behandlung nicht rechtfertigen lässt. Der Grund für die Steuerfreistellung von an gebietsansässige Aktionärs-gesellschaften ausgeschütteten Dividenden liegt ja, wie zuvor dargestellt, in dem Bemühen, eine Kettenbesteuerung der Erträge italienischer Gesellschaften zu vermeiden. Diese Erwägung ist aber von dem Sitz der Anteilseigner völlig unabhängig. Hat sich der italienische Gesetzgeber einmal für den Schutz der im Inland ansässigen Aktionärs-gesellschaften vor einer doppelten Besteuerung der Dividenden entschlossen, so muss er denselben Schutz auch auf die nicht im Inland ansässigen Aktio-

närs-gesellschaften ausweiten. Tut er dies nicht, indem er die vorteilhaftere nationale steuerliche Behandlung den nicht im Inland ansässigen Aktionärs-gesellschaften vorenthält, so stellt die nationale Rechtsordnung eine mit dem EG-Vertrag unvereinbare Diskriminierung dar<sup>8</sup>.

### Präzedenzfälle Fokus Bank und Denkavit

Auf europäischer Ebene sind der italienischen Dividendensteuer ähnliche Sachverhalte bereits Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen.

Zunächst sei hier das Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 23.11.2004 in der Rechtssache E-1/04 (Fokus Bank ASA) genannt. Der EFTA Gerichtshof ist das nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den EFTA-Mitgliedsstaaten über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vorgesehene Rechtsprechungsorgan. Dieses Abkommen weitet einige wesentliche Grundsätze des EG-Vertrages auch auf die EFTA Staaten aus. Die Kapitalverkehrsfreiheit gehört zu den grundlegenden Prinzipien des EWR-Abkommens und ist – ebenso wie Art 56 EGV – unmittelbar anwendbar<sup>9</sup>. So bestimmt Art 40 des EWR-Abkommens, dass „der Kapitalverkehr in Bezug auf Berechtigte, die in den EG-Mitgliedstaaten oder den EFTA-Staaten ansässig sind, keinen Beschränkungen und keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes [unterliegt]“.

Aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung des EG-Vertrag und des EWR Abkommens hinsichtlich der Kapitalverkehrsfreiheit sowie der Übereinstimmung der funktionellen Zuständigkeit des EuGH innerhalb der EU einerseits und des EFTA Gerichtshofes innerhalb des EWR andererseits ist die Entscheidung des EFTA Gerichtshofes zur Besteuerung von outbound-Dividenden und Kapitalverkehrsfreiheit von erheblicher Bedeutung<sup>10</sup>.

Im Fokus Bank Fall sah die norwegische Gesetzgebung (genauso wie die italienische bis 2003) eine Steuergutschrift nur für Dividen-

denzahlungen an im Inland ansässige Aktionäre vor. Nach Ansicht des EFTA Gerichtshofes war die Besteuerung der an gebietsfremde Aktionäre ausgeschütteten Dividenden im Gegensatz zu der an gebietsansässige Aktionäre ausgeschütteten Dividenden mit dem Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit nicht vereinbar, da ein Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung nicht bestand.

Eine der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes ähnliche Auffassung hat der EuGH jüngst in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2006 im Fall Denkavit vertreten<sup>11</sup>. Nach dem zur maßgeblichen Zeit geltenden französischen Recht unterlagen die Dividenden, die von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft an ihre niederländische Muttergesellschaft ausgeschüttet wurden, einer Quellenbesteuerung mit einem Steuersatz von 25%. Für die von einer französischen Gesellschaft an eine ebenfalls in Frankreich ansässige Muttergesellschaft ausgeschütteten Dividenden war dagegen keine Quellensteuer vorgesehen.

Nach Auffassung des EuGH stellen nationale Rechtsvorschriften, die die von einer gebietsfremden Muttergesellschaft bezogenen Dividenden einer Quellensteuer unterwerfen, die von einer gebietsansässigen Muttergesellschaft bezogenen Dividenden aber fast völlig davon befreien, eine unrechtmäßige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 43 des EG-Vertrages dar.

Die Argumentation des Gerichtshof im Fall Denkavit bezüglich der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 des EG-Vertrages muss gleichermaßen auch für die Kapitalverkehrsfreiheit (gemäss Artikel 56 des EG-Vertrages) gelten, liegt doch das Unterscheidungskriterium der beiden Grundfreiheiten allein im Umfang und Einfluss der Aktionärsbeteiligung<sup>12</sup>.

### Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien

Auf der Grundlage vorstehender Erwägungen ist auch die Europäische Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die diskriminierende Besteuerung von Dividenden, die von italienischen Gesellschaften an gebietsfremde Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, gegen geltendes Europarecht verstößt.

Mit Pressemitteilung vom 22. Januar 2007 hat die Europäische Kommission bekanntgegeben, Italien, gemeinsam mit vier weiteren Mitgliedstaaten<sup>13</sup>, gemäß Artikel 266 des EG-Vertrages vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, da „die Mitgliedstaaten [...] Dividendenzahlungen an Unternehmen anderer Mit-

7 Vgl. dazu die Entscheidungen des EuGH in den Fällen Schumacker, Rechtssache C-279/93, Randnm. 36 bis 38 und Royal Bank of Scotland, Rechtssache C-311/97, Randnr. 27.

8 Vgl. dazu die Entscheidung des EuGH im Fall Test Claimants in Class IV of the ACT Group Litigation, Rechtssache C-374/04, Randnr. 70.

9 Dazu EFTA-Gerichtshof v. 14.7.2000, E-1/00, EFTA Court Report 2000-2001, S.8, Randnr. 32 (State Management Debt Agency/Islandsbanki-FBA).

10 Zur Bedeutung der Rechtsprechung des EFTA Gerichtshofes s. auch die EuGH-Entscheidung im Fall Ospelt und Schössle Weissenberg, Rechtssache C-452/01, Randnm. 28 u. 29.

11 Denkavit Internationaal BV, Denkavit France SARL gegen Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie, Rechtssache C-170/05.

12 Vgl. hierzu auch Test Claimants in the FII Group Litigation, Rechtssache C-446/04, Randnm. 80, 81, sowie Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed im Fall Kerckhaert gegen Belgische Staat, Rechtssache C-513/04, Randnm. 14 und 15, demzufolge „...für die Prüfung anhand von Artikel 43 EG und Artikel 56 EG [...] dasselbe [gilt].“

13 Belgien, Spanien, Niederlande und Portugal.

gliedstaaten nicht höher besteuern [dürfen] als solche Zahlungen an Unternehmen des eigenen Landes" und deshalb die diskriminierende steuerliche Behandlung von Dividenden – je nach Umfang der Beteiligung – gegen die Niederlassungsfreiheit oder gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoße.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission auch auf ihre Mitteilung vom 19. Dezember 2003 zum Thema „Besteuerung von Dividenden natürlicher Personen im Binnenmarkt“<sup>14</sup> verwiesen, in der sie feststellte: „Nach Artikel 56 EGV dürfen Mitgliedstaaten die Anlagen inländischer Anteilseigner nicht besser stellen als die Anlagen ausländischer Anteilseigner. Eine höhere Besteuerung von Dividendenzahlungen in das Ausland als von inländischen Dividendenzahlungen stellt folglich eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. So wäre es z.B. nicht zulässig, wenn ein Mitgliedstaat Quellensteuer nur auf für das Ausland bestimmte Dividenden erhebt (und für inländische Dividenden auf eine Quellensteuer verzichtet), denn dies würde bedeuten, dass Dividendenzahlungen in das Ausland höher besteuert würden als inländische Dividenden“.

### Anspruch deutscher Gesellschaften auf Rückerstattung der italienischen Quellensteuer

Im Lichte der Denkavit-Entscheidung des EuGH und der Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Italien durch die Europäische Kommission vor dem EuGH, haben ausländische Gesellschaften, die Dividenden aus Beteiligungen an italienischen Gesellschaften beziehen oder bezogen haben, nun gute Aussichten, die einbehaltene Quellensteuer mit Erfolg vom italienischen Fiskus zurückzufordern.

Ungeklärt ist derzeit noch, ob und inwieweit die Möglichkeit des ausländischen Aktionärs, die in Italien einbehaltene Quellensteuer auf die heimische Steuerschuld anrechnen zu lassen, dem Rückforderungsanspruch entgegensteht. Insofern weicht hier der EuGH in der Denkavit-Entscheidung von der Entscheidung

des EFTA-Gerichtshofs im Fokus Bank Fall ab, der das Bestehen eines derartigen Anrechnungsanspruch für unerheblich gehalten hatte. Die Europäische Kommission hat hierzu noch nicht abschließend Stellung genommen sondern lediglich die Auffassung des EuGH zur Kenntnis genommen, nach der eine im Doppelbesteuerungsabkommen zugelassene Anrechnung der Quellensteuer auf die Steuerschuld im Heimatstaat (nur) dann unerheblich sei, wenn der Muttergesellschaft eine solche Anrechnung tatsächlich nicht möglich sei. In der Vergangenheit hatte die Kommission eine solche Anrechnungsmöglichkeit – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EFTA Gerichtshofs im Fokus Bank Fall – bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der ungleichen Dividendenbesteuerung grundsätzlich für unerheblich gehalten.

Die Streitfrage kann jedoch für deutsche Kapitalgesellschaften mit Beteiligungen an italienischen Gesellschaften in der Regel offen bleiben, da gem. § 8b Abs. 1 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 EStG die ausländische Dividende in Deutschland steuerfrei ist und insofern eine Anrechnung gem. § 26 Abs. 1 KStG i. V. ausscheidet<sup>15</sup>.


### Verfahren gegenüber dem italienischen Fiskus

Der Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer ist bei der Abwicklungsstelle der italienischen Finanzbehörden in Pescara zu stellen. Das dortige „centro operativo“ ist für die Rückerstattung von Abzügen auf Dividenden gegenüber gebietsfremden Steuersubjekten funktionsmäßig zuständig<sup>16</sup>.

Theoretisch ist die Steuerbehörde nicht nur berechtigt sondern verpflichtet, die einbehaltene Quellensteuer zurückzuerstatten, nachdem einmal nachgewiesen wurde, dass die italienische Besteuerung von gebietsfremden Kapitalgesellschaften ausgezahlten Dividenden gegen Art. 56 des EG-Vertrags verstößt. Der italienische Verfassungsgerichtshof hat hierzu, in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH<sup>17</sup>, mit Urteil Nr. 389 vom 11. Juli 1989 ausdrücklich festgestellt: „...jedes Organ unseres Rechtssystems, das zur Gesetzesanwendung (und zur Anwendung von Vorschriften mit Gesetzeskraft) befugt ist – ob mit der Befugnis zur Rechtsprechung ausgestattet oder nicht, wie die Verwaltungsorgane – ist rechtlich zur Nichtanwendung nationaler Vorschriften verpflichtet, wenn diese [mit den Vorschriften des EG-Vertrags] unvereinbar sind“, da letztere unmittelbare Anwendung finden.

Realistischerweise darf man aber nicht von der Finanzbehörde erwarten, dass sie dem Rück-

forderungsanspruch von sich aus stattgeben wird, solange nicht der EuGH oder der oberste italienische Gerichtshof eine Entscheidung fällt, die speziell Italien und seine derzeitige Steuer-gesetzgebung betrifft bzw. solange nicht der italienische Gesetzgeber die Vorschriften zur Besteuerung von Dividenden abändert. Es ist jedoch nicht empfehlenswert, mit dem Stellen der Rückforderungsansprüche bis zu diesem Zeitpunkt abzuwarten, da die Ansprüche auf Rückforderung von rechtswidrig einbehaltener Quellensteuer nach italienischem Recht nach 48 Monaten verjähren.

Lehnt die Steuerbehörde von Pescara den Rückerstattungsantrag ausdrücklich durch Bescheid ab, so muss gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb von 60 Tagen Klage vor dem Finanzgericht eingereicht werden, um die Bestandskraft zu vermeiden. Dies wäre jedoch der ungewöhnlichere Fall. Im Regelfall äußert sich die Steuerbehörde gar nicht, wenn sie einen Rückforderungsanspruch abzulehnen gedenkt. Nach Ablauf von 90 Tagen ist der Antragsteller dann berechtigt, die Untätigkeit der Steuerbehörde als Ablehnung aufzufassen und dagegen Klage einzureichen. Eine Frist (so wie im Fall der ausdrücklichen Ablehnung) läuft in dem Fall indessen nicht, so dass der Antragsteller auch die Möglichkeit hat, seine Rückforderungsanträge in „stand-by“ zu halten, bis der ideale Zeitpunkt zur Klageeinreichung gekommen erscheint, z.B. weil eine höchstrichterliche Entscheidung in einem vergleichbaren Fall getroffen worden ist. 

**Dr. Carsten Steinhauer LL.M.**  
(Chicago)

*Der Autor ist Partner der Kanzlei McDermott Will & Emery in Rom. Er ist sowohl in Deutschland als auch in Italien als Rechtsanwalt zugelassen und ist vorwiegend in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Kapitalmarktrecht tätig.*

*Carsten Steinhauer ist Autor einer Monografie und zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, sowie Koautor eines Handbuchs für deutsche Unternehmen in Italien.*

14 Mitteilung an den Rat, das europäische Parlament und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, KOM(2003)810 endgültig.

15 Auch auf die 5% nicht abziehbarer Betriebsausgaben kann nach Ansicht der Finanzverwaltung keine ausländische Quellensteuer nach § 26 KStG i. V. mit § 34c EStG angerechnet werden.

16 Vgl. Verordnungen des Leiters der Steuerbehörde vom 07.12.01 und vom 27.02.02.

17 s. EuGH-Urteile im Fall Consorzio Industrie Fiammiferi gegen Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Rechtssache C-198/01, und im Fall Fratelli Costanzo, Rechtssache C-103/88.